

zeitig alle erforderlichen Leitungsentscheidungen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu treffen und deren konsequente Durchführung zu sichern und zu kontrollieren. Es obliegt ihnen weiterhin, die Einhaltung und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften einzuschätzen sowie auf der Grundlage der fortgeschrittenen Erfahrungen der Werktätigen Vorschläge zur Vervollkommnung der Rechtsvorschriften zu unterbreiten.

Bei auftretenden Rechtsverletzungen müssen die rechtlichen Sanktionen konsequent angewandt werden. Es sind die Ursachen und Bedingungen dieser Verletzungen zu ermitteln und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einzuleiten. Dazu gehört auch das Aufdecken von Vertragsverletzungen sowie von Disziplinverstößen und die entsprechende Reaktion darauf. Schließlich tragen die Leiter eine erhebliche Verantwortung für die Wiedereingliederung von Straftätern sowie für die Erziehung von auf Bewährung Verurteilten und kriminell Gefährdeten.

Nicht zuletzt haben sie durch ihre eigene Arbeit und die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter zu sichern, daß den Werktätigen das sozialistische Recht erläutert wird und die notwendigen politisch-ideologischen, organisatorischen, bildungsmäßigen und propagandistischen Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins eingeleitet werden. Dafür tragen die Justitiare eine besondere Verantwortung.³³

12.2.2. *Überzeugung und Zwang als grundlegende staatliche Methoden zur Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit*

Die Normen des sozialistischen Rechts verkörpern wie die anderen sozialen Normen, z. B. die Normen der sozialistischen Moral oder die Normen der gesellschaftlichen Organisationen, den Willen und die Interessen der Arbeitervolk und ihrer Verbündeten. Sie regeln gemeinsam mit diesen Normen die gesellschaftlichen Beziehungen entsprechend den objektiven Erfordernissen der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft.

Zugleich unterscheiden sich aber die Normen des sozialistischen Rechts wesentlich von den anderen sozialen Normen. Sie werden vom sozialistischen Staat als besonderer staatlicher Willensausdruck erlassen. Ihre Einhaltung wird durch die staatlichen Organe gewährleistet und kann nötigenfalls mit den Mitteln staatlichen Zwangs durchgesetzt werden. „Recht ist nichts ohne einen Apparat, der imstande wäre, die Einhaltung der Rechtsnormen zu erzwingen“, schrieb W. I. Lenin.³⁴

Wenn es auch für die Rechtsnormen charakteristisch ist, daß ihre Einhaltung mit staatlichen Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann, so entspricht es doch dem Wesen des sozialistischen Rechts, daß es in erster Linie mit den Mitteln der Überzeugung verwirklicht wird. „Vor allem müssen wir überzeugen“, betonte Lenin, „und dann erst Zwang anwenden.“³⁵ Die Überzeugung ist die Hauptmethode,

33 Vgl. Verordnung über die Aufgaben und die Verantwortung der Justitiare (Justitiarverordnung) vom 25. 3.1976, GBl. I S. 204, g 5.

34 W. I. Lenin, Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 485.

35 W. I. Lenin, Werke, Bd. 32, Berlin 1961, S. 213.